

// AMTLICHE BEKANNTMACHUNG //

Am **Donnerstag, 03.08.2023, 19:30 Uhr**

findet im **Bürgersaal des Rathauses, Am Stadtzentrum 1**

eine öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung statt.

Tagesordnung

1. Bericht des Magistrats
2. Wahl von Frau Lea Seibert als Schriftführerin für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Raunheim
3. 2023-498 FA/2023-440: Einführung eines Mitteilungsblattes für die Stadt Raunheim
4. Anfrage zur Veräußerung des Flügels aus dem Bürgersaal
hier: Beantwortung der Fragen durch die Verwaltung
5. FA/2023-488 Gemeinsamer Antrag von CDU, SPD, WsR, FDP und Bündnis 90/Die Grünen: Rechtsbeistand für den Akteneinsichtsausschuss
6. CDU-Anfrage zur Aktualisierung des Niederschlagswasserkatasters
7. Verschiedenes
8. FA/2023-489 Gemeinsamer Antrag von CDU, WsR und Bündnis 90/Die Grünen: Versagung der Beschlussvorlage 2016-1001 Eigenbetrieb Stadtentwicklung
hier: Neustrukturierung vertraglicher Grundlagen EBLSE
9. FA/2023-440: Einführung eines Mitteilungsblattes für die Stadt Raunheim
hier: nicht-öffentliche Anlage
10. 2023-470 Bestellung der Abschlussprüfer für die Prüfung des Jahresabschlusses 2022 des Eigenbetriebs Stadtentwicklung und der Stadtwerke der Stadt Raunheim
11. 2023-491 Brückenspielplatz
hier: Wiederherstellung der Spiellandschaft
12. Anfrage zur Stellenausschreibung Fachteamleiter Abfallwirtschaft
hier: Beantwortung der Fragen durch die Verwaltung
13. Anfrage zur Veräußerung des Flügels aus dem Bürgersaal

Stadtverordnetenversammlung
Stadtverordnetenvorsteher:
Luca Kissel

Postanschrift
Am Stadtzentrum 1
65479 Raunheim

3. August 2023

E/21

hier: Beantwortung der Fragen durch die Verwaltung
- nicht-öffentliche Anlage -

14.

Beantwortung: Parken im Zonenhalteverbot

Luca Kissel
Stadtverordnetenvorsteher

Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen
Fraktionsvorsitzende des Ortsverbands Raunheim
Inge Bruttger

Fachbereich I
Zentrale Dienste und
fachbereichsübergreifende
Aufgabensteuerung

ÖFFENTLICHES DOKUMENT

Ansprechpartner
Tobias Loy
Tel.: 06142 - 402 - 222
Fax: 06142 - 402 - 228
Mail: t.loy@raunheim.de

Datum: 29.06.2023

Betreff: Anfrage zur Veräußerung des Flügels aus dem Bürgersaal hier: Beantwortung der Fragen durch die Verwaltung

Zu dem Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 15.05.2023 nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

1. Der Flügel wurde regelmäßig gestimmt. Hierüber müssen entsprechende Nachweise vorliegen.

Antwort der Verwaltung:

Der Flügel wurde regelmäßig gewartet, repariert und gestimmt. Die letzte Wartung fand am 20.09.2022 statt.

2. Bei dem letzten Versuch den Flügel zu stimmen, erklärten zwei Handwerker, dass dies ohne Reparatur nicht mehr möglich sei. Gibt es hierüber einen schriftlichen Nachweis?

Antwort der Verwaltung:

Während der Klavierstimmung im Oktober 2022 wurde sich hierzu mündlich geäußert. Auf aktuelle Nachfrage liegt jetzt auch eine schriftliche Stellungnahme vor.

Die zweite Aussage bezog sich auf ein Gespräch mit einem Nutzer, der das Instrument regelmäßig bei städtischen Veranstaltungen im Auftrag gespielt hat.

3. Diese Handwerker haben zumindest eine Anfahrtspauschale in Rechnung gestellt. Bitte legen Sie uns die entsprechenden Nachweise vor, aus denen auch die Namen und Kontaktdaten der Handwerker ersichtlich sind.

Antwort der Verwaltung:

Anfahrtspauschalen wurden nicht in Rechnung gestellt. Daher existieren keine vorlegbaren Rechnungen.

4. Nach Aussagen von Herrn Loy, war der Flügel defekt.

- 1. Wie hoch wären die Reparaturkosten gewesen?**
- 2. Wie hoch war der Restwert? Hierfür sollte ein Nachweis mit einer Bescheinigung vorliegen.**

Antwort der Verwaltung:

Die Reparaturkosten für den gebrochenen Rahmen hätten im mittleren vierstelligen Bereich gelegen. Dabei besteht die Gefahr, dass sich der gesamte Rahmen während der Reparatur verzieht. Hinzu kommen zusätzliche Kosten für gegebenenfalls den Austausch von Saiten sowie die bei einer solchen Maßnahme sinnvolle Reparatur/Restaurierung der Außenhülle und der Füße des Instruments. Hierdurch wären weitere Kosten entstanden.

Zur Frage des Restwertes ist eine Marktwertschätzung eingeholt worden, die im Ergebnis den Wert durch den gebrochenen Rahmen auf 0 EUR schätzt.

5. Warum wurde der Flügel per Zoll-Auktion versteigert?

Antwort der Verwaltung:

Bei der Internetplattform „Zoll-Auktion.de“ handelt es sich um die offizielle Versteigerungs-Plattform der Bundes- und Landesbehörden, die auch von kommunalen Trägern und Einrichtungen genutzt werden muss. Die Plattform wird vom Hauptzollamt Gießen betrieben. Eine Anmeldung als Anbieter ist nur für Behörden und öffentliche Verwaltungen möglich. Alle eingestellten Auktionen werden vorab durch ein entsprechendes Fachteam inhaltlich geprüft und freigegeben. Ohne eine entsprechende Freigabe ist die Platzierung einer Auktion nicht möglich.

Auktionen auf Zoll-Auktion sind vollständig öffentlich. Dabei kann jedermann an den Auktionen teilnehmen. Eine Einflussnahme auf den Verlauf der Auktion oder eine Festlegung auf einen bestimmten Käufer, konnte mithin nicht bestehen.

Im Gegensatz zu privat betriebenen Plattformen wie zum Beispiel ebay.de ist bei zoll-auktion sichergestellt, dass die Versteigerungen den Vorgaben für den öffentlichen Dienst genügen und die anbietenden öffentlichen Träger nicht mit gesetzlichen Vorschriften in Konflikt geraten.

6. Wie viele Angebote wurden abgegeben?

Antwort der Verwaltung:

Die Auktion wurde insgesamt 833 mal aufgerufen. Abgegeben wurde jedoch nur ein einziges Angebot.

7. Wie hoch war der Verkaufspreis?

Antwort der Verwaltung:

Der Flügel wurde für 500 € versteigert. Der entsprechende Nachweis liegt in der Dokumentation zu Frage 6.

8. Wir bitten um Vorlage des Kaufvertrags mit Verbuchungsnachweis des Geldeingangs.

Antwort der Verwaltung:

Mit Zuschlag zum Ende der Auktion gilt der Vertrag als geschlossen. Es bedarf hierbei keines gesonderten schriftlichen Kaufvertrags.

9. Laut Herrn Loy gibt es einen Magistratesbeschluss bezüglich der Veräußerung des Flügels. Wir bitten um Vorlage des entsprechenden Protokolls.

Antwort der Verwaltung:

Zur Veräußerung des Flügels gibt es keinen Magistratesbeschluss.

10. Warum wurde der Wahlleiter in der Zeit des Bürgermeisterwahlkampfes mit der Veräußerung des Flügels betraut?

Antwort der Verwaltung:

Es wurde zu keinem Zeitpunkt der Wahlleiter in der Zeit des Wahlkampfes der Bürgermeisterwahl mit dem Verkauf des Flügels beauftragt. Der Auftrag wurde zuständigkeithalber an den Fachbereichsleiter I (Zentrale Dienste) erteilt.

11. Ist eine Neuanschaffung eines Flügels geplant? Falls ja, mit welchen Kosten ist hier zu rechnen?

Antwort der Verwaltung:

Es ist seitens der Verwaltung derzeit nicht geplant, wiederum einen Flügel zu erwerben. Vielmehr soll der bisherige Flügel durch ein elektronisches Klavier (nicht Keyboard) ersetzt werden. Ein solches elektronisches Klavier muss nicht regelmäßig gestimmt werden. Es ist wesentlich leichter und platzsparender und kann damit schneller und einfacher bewegt und weggeräumt werden, wenn es im Bürgersaal nicht benötigt wird. Damit werden Fremdnutzungen und Beschädigungen durch Fehlbedienungen vermieden.

Für die Anschaffung eines elektronischen Klaviers ist mit Kosten von ca. 800 € bis 1.000 € zu rechnen.

Antrag FA/2023-488



Fraktionsantrag

- öffentlich -

Datum: 29.06.2023

Fachbereich/Eigenbetrieb	Fachbereich I
Fachdienst	FT I.1.2
Antragsteller	alle Fraktionen

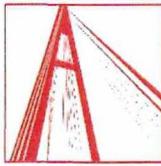
Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung	13.07.2023	beschließend
Stadtverordnetenversammlung	03.08.2023	beschließend

Betreff:

Gemeinsamer Antrag von CDU, SPD, WsR, FDP und Bündnis 90/Die Grünen: Rechtsbeistand für den Akteneinsichtsausschuss

Anlage(n):

- (1) Fraktionsantrag
- (2) Stellungnahme-Magistrat-zum-FA-2023-488
- (3) Widerspruch Fraktionsantrag 2023-488



CDU



WsR
Wir sind Raunheim



FA/2023-488

An den Stadtverordnetenvorsteher
Herr Luca Kissel
Am Stadtzentrum 1
65479 Raunheim

Antrag: Rechtsbeistand für den Akteneinsichtsausschuss

Beschlussvorschlag:

Raunheim, 27.06.2023

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

- 1 Der bzgl. außertariflicher Zahlungen und Zulagen an Mitarbeiter und Höhergruppierungen gebildete Akteneinsichtsausschuss erhält zu seiner Beratung und Vertretung gegenüber dem BM/Magistrat einen Rechtsbeistand.**
- 2 Der Vorsitzende des Akteneinsichtsausschusses wird beauftragt und bevollmächtigt, eine Fachkanzlei seiner Wahl zu beauftragen, wobei der Stundensatz bei einer Vergütung nach Zeitaufwand 300,00 € (netto, d.h. ohne Auslagen und Mehrwertsteuer) nicht überschreiten darf.**

Begründung:

In der letzten Sitzung des Akteneinsichtsausschusses kam es zu Differenzen zwischen dem Ausschuss und dem BM/Magistrat darüber, ob die Akteneinsicht vollständig gewährt wird oder ob der BM/Magistrat gegebenenfalls Dokumente zurückhält. So wurde z.B. von Ausschussmitgliedern moniert, dass Unterlagen nicht im Original vorgelegt worden seien. Dabei wurde der BM/Magistrat ganz offensichtlich von einem Rechtsanwalt begleitet und konnte sich ad hoc mit diesem beraten, was dem Ausschuss aber nicht möglich war. Zur Herstellung gleicher Voraussetzungen soll daher auch dem Akteneinsichtsausschuss anwaltliche Beratung und gegebenenfalls Vertretung zur Verfügung stehen. Der Rechtsbeistand, bei dem es sich um einen Fachanwalt oder eine Fachanwältin für Verwaltungsrecht handeln soll, wird von der Stadtverordnetenversammlung, vertreten durch den Ausschussvorsitzenden, beauftragt. Die Auswahl obliegt dem Ausschussvorsitzenden, der auf eine für die Stadtverordnetenversammlung wirtschaftliche Honorarvereinbarung hinwirken soll. Aus diesem Grund wird eine Obergrenze für den zu vereinbarenden Stundensatz festgelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Für die SPD-Fraktion
Michael Gluch

Für die CDU-Fraktion
Stefan Teppich

Für die Fraktion WsR
Mohammed Ghazi

Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Inge Bruttger

Für die FDP-Fraktion
Hans-Joachim Hartmann

Stellungnahme des Magistrates zum Antrag FA/2023-488 aller Fraktionen „Rechtsbeistand für den Akteneinsichtsausschuss“

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

- 1. Der bzgl. außertariflichen Zahlungen und Zulagen an Mitarbeiter und Höhergruppierungen gebildete Akteneinsichtsausschuss erhält zu seiner Beratung und Vertretung gegenüber dem BM/Magistrat einen Rechtsbeistand.*
- 2. Der Vorsitzende des Akteneinsichtsausschusses wird beauftragt und bevollmächtigt, eine Fachkanzlei seiner Wahl zu beauftragen, wobei der Stundensatz bei seiner Vergütung nach Zeitaufwand 300,00 € (netto, d.h., ohne Auslagen und Mehrwertsteuer) nicht überschreiten darf.*

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,
sehr geehrter Damen und Herren Stadtverordnete,

gem. § 50 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) überwacht die Stadtverordnetenversammlung die laufenden Tätigkeiten der Verwaltung und des Magistrates. Zu diesem Zweck steht es der Stadtverordnetenversammlung über einen Akteneinsichtsausschuss zu, Einblick in bestehende Unterlagen und Akten hinreichend abgegrenzter abgeschlossener Angelegenheiten zu erhalten. Der Magistrat ist daran interessiert, dass die Stadtverordnetenversammlung dieser Aufgabe auch adäquat gerecht werden kann und trägt über die Bereitstellung vollständiger Unterlagen zur erfolgreichen Arbeit des Ausschusses maßgeblich bei.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Einsichtnahmen des aktuell tagenden Akteneinsichtsausschusses in erheblichem Umfang personenbezogenen Daten und vertrauliche Informationen beinhalten. Um einerseits eine inhaltliche Aus- und Rücksprache zwischen den Mitgliedern des Ausschusses untereinander, andererseits auch zwischen den Mitgliedern und dem Vertreter des Magistrates zu ermöglichen, tagt der Ausschuss teilweise in „nichtöffentlicher Sitzung“.

Ziel der Nichtöffentlichkeit von Sitzungen ist analog zu § 52 HGO in erster Linie nicht die Vertraulichkeit des gesprochenen Worts, sondern vielmehr die Gewährleistung von Vertraulichkeit von Informationen, deren Bekanntwerden beteiligten Dritten oder der Gemeinde selbst Schaden zufügen kann, vgl. Bennemann/Teschke, S. 11, RN 28a.

Der Magistrat steht daher auch in der Mitverantwortung dafür, dass, selbst in der aktuell teils emotionalen und aufgeheizten politischen Debatte, die Rechte Dritter und die Interessen der Gemeinde gewahrt bleiben.

Es ist derzeit nicht auszuschließen, dass Erkenntnisse des Akteneinsichtsausschusses, welche über den Abschlussbericht der Kommunalaufsicht zur Kenntnis gegeben werden, zu weiteren kommunalrechtlichen, dienstrechtlichen oder schlimmstenfalls auch strafrechtlichen Verfahren führen können. Im Interesse der Rechtssicherheit nachgelagerter Verfahren ist es daher unumgänglich, den rechtlich vorgegebenen Arbeitsrahmen des tagenden Ausschusses einzuhalten.

Die Stadt Raunheim unterhält im Gegensatz zu zahlreichen anderen Kommunen kein eigenes Rechtsamt, sondern bedient sich seit mehr als 20 Jahren zur Gewährleistung der

Rechtssicherheit in komplexen Fragen einer externen Anwaltskanzlei. Seitens des Magistrates wurde die Kanzlei gebeten, einen Fachanwalt der Hessischen Gemeindeordnung für die ersten Sitzungen des Akteneinsichtsausschusses zur Verfügung zu stellen, um insbesondere den Ablauf der ersten Sitzungen zu verfolgen und bei rechtlichen Bedenken seinerseits frühzeitig Hinweise geben zu können. Der Magistrat geht davon aus, dass städtische Bedienstete und als solche zu behandelnde externe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Einvernehmen mit dem Bürgermeister ein Teilnahmerecht an Ausschusssitzungen haben, § 50 Abs. 2 Satz 2 HGO in Verbindung mit §§ 52 Abs. 1 Satz 4 und § 62 Abs. 5 Satz 1 HGO.

Der Gesetzgeber hat mit der Änderung der HGO vom 07.05.2020 in § 52 Abs. 1 letzter Satz HGO mit dem Ziel der Rechtssicherheit in der Umsetzung von Beschlüssen ausdrücklich zugelassen, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch in nichtöffentliche Sitzungen einbezogen werden können.

Darüber hinaus lässt § 8c Abs. 1 vorletzter Satz HGO ausdrücklich die Teilnahme von Sachverständigen an Gremiensitzungen zu. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen, vgl. Bennemann/Teschke, S. 12, RN 29 letzter Absatz.

Eine Teilnahme der beauftragten Kanzlei an den Sitzungen des gebildeten Ausschusses stellt daher nach Ansicht des Magistrates kein Verstoß gegen die HGO dar und würde darüber hinaus die Effizienz der Arbeitsweise des Ausschusses deutlich fördern, weil er durch die Beratung des Magistrats und des Ausschusses in Rechtsfragen beantworten kann.

Der vorliegende Fraktionsantrag bringt das Verhältnis von Verwaltung und Magistrat auf der einen Seite und der Stadtverordnetenversammlung bzw. des von ihr gebildeten Akteneinsichtsausschusses auf der anderen Seite leider völlig zu Unrecht in die Nähe eines Ermittlungs- oder Gerichtsverfahrens. Weder ist der gebildete Ausschuss eine ermittelnde Instanz, noch gilt es seitens der verfahrensbeteiligten städtischen Organe eine Anklage oder eine hierzu passende Verteidigung aufzubauen. Die Darstellung des Fraktionsantrages, der Magistrat würde sich in der Sitzung durch die Hinzuziehung eines anwaltlichen Vertreters zum Nachteil des Ausschusses beraten lassen, ist gemäß erfolgter Darstellung umfänglich zurückzuweisen.

Nach Einschätzung obliegt es einer Abstimmung zwischen Ausschuss und Magistrat, ob und welchem Umfang Fragen des Ausschusses über den Magistrat durch eine Kanzlei beratend beantwortet werden bzw. auf Antrag beantwortet werden sollen. Im Sinne der Rechtssicherheit wird dieses Vorgehen zumindest von Seiten des Magistrates begrüßt.

Gem. § 50 HGO hat die Stadtverordnetenversammlung das Recht auf Einsicht in die Akten der Verwaltung und des Magistrates. Der Magistrat hat hierzu umfänglich und vollständig Einsicht im Rahmen der bestehenden rechtlichen Vorgaben zu gewähren. Sollten Fragestellungen mit Bezug auf Art und Umfang der Einsicht seitens der Mitglieder des Ausschusses entstehen, so besteht die Möglichkeit, diese Fragen über die vorhandenen Vertragskanzlei zu beantworten und im Zweifel ebenfalls, die Kommunalaufsicht oder die kommunalen Verbände um eine Stellungnahme anzufragen.

Das Recht auf Einsicht in die Akten hat auch immer nur der tagende Ausschuss als solches, keine einzelnen Mitglieder oder der Vorsitzende jeweils für sich. Fragestellungen zu rechtlichen Themen müssten daher immer im Ausschuss beraten werden, was ebenfalls die Nutzung der bestehenden Rückfragemöglichkeiten über die Vertragskanzlei mehr als sinnvoll und wirtschaftlich erscheinen lässt.

Ausschließlich der Magistrat führt die Geschäfte der Gemeinde. Es ist nach der HGO nicht vorgesehen, dass Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung oder Ausschüsse Aufträge im Namen der Stadt erteilen oder Leistungen auf Rechnung der Stadt in Anspruch zu nehmen.

Die Prüfung des Antrages durch den Magistrat führt zu dem Ergebnis, dass die Darstellung der Fraktionen hinsichtlich einer einseitigen Vertretung des Magistrates im Akteneinsichtsschuss falsch eingeschätzt wurde, was durchaus auch auf eine mangelnde aktive Kommunikation seitens des Magistrates zurückzuführen sein könnte.

Die beantragte Vorgehensweise zu Beschlussvorschlag 2) wird seitens des Magistrates wirtschaftlich für absolut entbehrlich und in der gewählten Vorgehensweise für rechtswidrig eingeschätzt.

Von: Rendel, David
Gesendet: Mittwoch, 26. Juli 2023 18:14
An: Luca Kissel
Cc: Sitzungsdienst
Betreff: FA/2023-488 - hier: Widerspruch gem. § 63 Abs. 1 HGO

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

am 13. Juli 2023 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Raunheim den FA/2023-488 („Rechtsbeistand für den Akteneinsichtsausschuss“) beschlossen.

Mit diesem Antrag hat die Stadtverordnetenversammlung neue finanzielle Verpflichtungen zu Lasten des Haushalts beschlossen. Eine entsprechende Haushaltsstelle ist jedoch nicht vorhanden und könnte nur durch Beschlussfassung eines (von der Kommunalaufsicht zu genehmigenden) Nachtragshaushalts eingerichtet werden. Diese finanzielle Auswirkungen reichen bereits aus, zumindest von § 63 Abs. 1 S.2 HGO auszugehen, zumal es von mir aufgezeigte andere Möglichkeiten zur Klärung von Rechtsfragen gibt. Diese habe ich unter anderem in Sitzungen des Akteneinsichtsausschusses, des Magistrats, des Ältestenrats und auch im Rahmen der Stadtverordnetenversammlung dargestellt. Zudem hat der Magistrat diese anderen Möglichkeiten in seiner Stellungnahme dargelegt, die den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung am 13. Juli 2023 zugegangen ist und bei Beschlussfassung des FA/2023-488 bekannt war. Der gefasste Beschluss zu 1) verletzt unter anderem das Recht, da der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach § 92 Abs. 2 HGO nicht gewahrt wird. Dieser besagt, dass sämtliche Ausgaben möglichst niedrig zu halten und die Übernahme vermeidbarer Aufgaben zu unterlassen sind, vgl. Rupp in HGO-Kommentar § 92. Die Umsetzung des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung würde vorliegend zu vermeidbaren Mehrausgaben führen. Die Hinzuziehung eines Rechtsbeistand für den Aktenuntersuchungsausschuss gegen den Magistrat ist mithin nicht notwendig, da eine gemeindliche Beratung bereits stattfindet.

Die Stadt Raunheim unterhält kein eigenes Rechtsamt, sondern bedient sich seit mehr als 20 Jahren zur Gewährleistung der Rechtsicherheit in komplexen Fragen einer externen Rechtsanwaltskanzlei. Die Beratung bezieht sich auch auf die Einrichtung und die Durchführung des Akteneinsichtsausschusses. Dessen Einrichtung hat die Stadtverordnetenversammlung beschlossen. Im Hinblick auf die Wahrnehmung und Reichweite des Akteneinsichtsausschusses ist es hierbei für die Stadt erforderlich, rechtliche Beratung in Anspruch zu nehmen. Diese rechtliche Beratung dient auch der Funktionsfähigkeit des Akteneinsichtsausschusses.

Die Verpflichtung des Magistrats besteht darin, das Akteneinsichtsrecht der Gemeindevertretung gemäß § 50 Abs. 2 Satz 2 HGO in formal richtiger Weise zu gewährleisten. Eine Beschränkung der Akteneinsicht würde nur in Fällen in Betracht gezogen, wenn diesem Verlangen schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter entgegenstehen würden, insbesondere aus gleichrangigen gesetzlichen Regelungen über den Schutz von Daten, vgl. OVG Münster NWVBl 2019, 124 f..

Der Akteneinsichtsausschuss als Überwachungsinstrument ist dabei nicht gleichzusetzen mit einem parlamentarischen Untersuchungsausschuss. Die Kontrolle ist auf das Lesen der entsprechenden Akten in den Amtsräumen der Gemeindeverwaltung begrenzt, vgl. BeckOK Kommunalrecht Hessen, Dietlein/Ogorek, Rn. 17/18. Die anwaltliche Beratung betrifft den Akteneinsichtsausschuss als Ganzes, sowohl der Ausschussmitglieder als auch des Magistrats. Es besteht hierbei kein Gegeneinander, das eine gegensätzliche Beratung erfordern würde.

Fragen, die die Wahrnehmung und Reichweite des Akteneinsichtsausschusses an sich betreffen, können von den Ausschussmitgliedern über den Dienstweg an die Rechtsberatung herangetragen werden. Die Beantwortung dieser Fragen steht auch im Interesse des Magistrats, um den Verpflichtungen gemäß § 50 Abs. 2 Satz 2 HGO ordnungsgemäß nachzukommen. Diese Fragen werden durch Hinzuziehung der externen Rechtsberatung beantwortet. Um die Funktionsfähigkeit des Akteneinsichtsausschusses zu gewährleisten, bediente sich der Magistrat in der Sitzung am 20.06.2023 der Anwesenheit eines Mitarbeiters der externen Rechtsanwaltskanzlei, um insbesondere den Ablauf der Sitzungen zu verfolgen und bei rechtlichen Bedenken seinerseits frühzeitig Hinweise geben zu können. Hierdurch

wurde dem gesamten Akteneinsichtsausschuss eine Beratung gewährleistet, etwa, was das Schwärzen von Akten, die Vorlage von Originalakten oder das Akteneinsichtsrecht als Ganzes betrifft.

Ferner ist mir nicht bekannt, dass ein Streit über die Rechte des Akteneinsichtsausschuss anhängig sein sollte. Wäre dies der Fall, muss auf die Rechtsaufsicht gemäß § 11 HGO verwiesen werden. Der Akteneinsichtsausschuss kann sich im Zweifel an die Kommunalaufsicht wenden, diese sichert die Pflichten der Gemeinde, somit auch die Ausübung des Akteneinsichtsrechts. Damit wird vermieden, dass sich die Organe der Stadt gegensätzliche rechtliche Beratung einholen. Dies sieht die Hessische Gemeindeordnung auch nicht vor.

Die Beauftragung einer externen Rechtsanwaltskanzlei durch den Vorsitzenden des Akteneinsichtsausschusses widerspricht zudem der Zuständigkeitsverteilung der HGO. Der Gemeinde steht es dabei frei im Sinne ihrer Personalhoheit im Rahmen ihrer Selbstverwaltungsangelegenheiten auch eine externe Kanzlei zu beauftragen. Diese Beauftragung obliegt dem Magistrat im Rahmen der Zuständigkeit der laufenden Verwaltung. Es kann somit nur der Magistrat beauftragen, nicht aber der Akteneinsichtsausschuss oder die Stadtverordnetenversammlung.

Zuletzt handelt es sich bei dem Akteneinsichtsausschuss nicht um einen Untersuchungsausschuss, sodass eine „Vertretung gegenüber dem Bürgermeister und dem Magistrat“ nicht erforderlich ist. Dies umso mehr, als dass die zu beauftragende Kanzlei wie ein „Rechtsamt“ funktionieren und im Vorfeld bzw. in der Sitzung Rechtsfragen klären soll. Auch wenn es sich gerade nicht um Mitarbeiter/-innen der Stadt handelt, so ist doch vor und nach der Sitzung bzw. bei einer Unterbrechung derselben die Klärung aufgekommener Fragen darstellbar. Der Ausschuss kann zudem Sachverständige (§ 62 Abs. 6 HGO) zu den Beratungen hinzuzuziehen.

Soweit es überhaupt einer Rechtsvertretung für den Akteneinsichtsausschuss bedürfte, so ist bereits fraglich, ob das zutreffende Organ hierüber entschieden hat. In eigenen Angelegenheiten wäre dieses primär der Ausschuss selbst. Davon gehen wohl auch die Antragsteller aus, wenn Sie für die Beauftragung einer Kanzlei den Vorsitzenden des Ausschusses ermächtigen.

Im Ergebnis widerspreche ich dem von der Stadtverordnetenversammlung gefassten Beschluss hiermit fristgerecht, § 63 HGO i.V.m. §§ 187 Abs. 1, 188 Abs. 2 BGB.

Mit freundlichen Grüßen
David Rendel

David Rendel
Bürgermeister

Stadt Raunheim
Am Stadtzentrum 1 / 65479 Raunheim
Tel.: 06142-402 211 / Fax: 06142-402 228
Mail: d.rendel@raunheim.de
// Besuchen Sie uns auf www.raunheim.de //

Bitte beachten Sie: E-Mail-Anhänge in veralteten Office-Formaten werden von den Sicherheitssystemen der Stadtverwaltung blockiert.
Bitte senden Sie Dokumente im Format .DOCX, .XLSX oder .PPSX oder als PDF.

Diese E-Mail könnte vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten. Wenn Sie nicht der vorgesehene Adressat dieser E-Mail oder dessen Vertreter sein sollten, so beachten Sie bitte, dass jede Form der Kenntnisnahme, Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe des Inhalts dieser E-Mail unzulässig ist. Wir bitten Sie, sich in diesem Fall mit dem Absender der E-Mail in Verbindung zu setzen.

This e-mail and any attachments are confidential and may be privileged. If you are not a named recipient, please notify the sender immediately and do not disclose the contents to another person, use it for any purpose or store or copy the information in any medium.



CDU-Fraktion – Bahnhofstr. 18 - 65479 Raunheim

Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Luka Kissel
über den
Magistrat der Stadt Raunheim
Am Stadtzentrum 1
65479 Raunheim

Fraktionsvorsitzender:

Stefan Teppich
Am Schifferstück 37
65479 Raunheim
Telefon: 06142 – 408259
Mobil: 0174 – 3022211
E-Mail: stefan.teppich@allianz.de
st.teppich@gmx.com

Stellv. Fraktionsvors. :

Wolfgang Becker
Bahnhofstr. 18
65479 Raunheim
Telefon: 06142 – 799740
Mobil: 0172 – 6106834
E-Mail: ra.w.becker@t-online.de

20. Juli 2023

Schriftliche Anfrage zur Aktualisierung des Niederschlagswasserkatasters der Stadt Raunheim bzw. den Sachstandsbericht der IVC Public Services GmbH, Herrn Thomas Gärtner, in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 11.07.2023, Drucksache 2023/479

1

Sehr geehrter Herr Kissel,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Verwaltung der Stadt Raunheim möge die nachstehenden Fragen zu dem in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 11.07.2023 vorgestellten Sachstandsbericht zur Aktualisierung des Niederschlagswasserkatasters der Stadt Raunheim zeitnah beantworten.

In der nicht öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 23.03.2023 wurde die IVC Public Services GmbH mit der Aktualisierung des Niederschlagswasserkatasters der Stadt Raunheim beauftragt. In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 11.07.2023 wurde das bisherige Ergebnis der Tätigkeit der IVC sowie die weiter geplanten Maßnahmen durch Herrn Thomas Gärtner von der IVC Public Services GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft aus Essen, vorgestellt.

Die nach 1994 eingeführte getrennte Abwassergebühr berücksichtigte im Rahmen der Niederschlagswassergebühr die versiegelten Flächen der jeweiligen Eigentümer. Im Rahmen der seinerzeitigen Trockenperiode wurde den Eigentümern anheimgestellt, versiegelte Grundstücksflächen zu entsiegeln und nicht mehr dem städtischen Misch- oder Regenwasserkanal zuzuführen. Die von den Eigentümern hier zahlreich ergriffenen Entsiegelungsmaßnahmen wurden im Rahmen seinerzeitiger städtischer Meldebögen erfasst und im Rahmen der seinerzeitigen Selbstauskunft auch auf ihre Plausibilität geprüft und zum Teil nachgeprüft.

Die entsprechenden Daten liegen der Stadt Raunheim vor.



Frage:

Warum werden diese Daten im Rahmen des von der IVC Public Services GmbH vorgestellten und angekündigten Fragebogens nicht primär in die einzelnen Grundstücksmeldebögen eingepflegt?

Laut Auskunft von Herrn Thomas Gärtner in der Sitzung des HFA vom 11.07.2023 werden alle, optisch bei einer Befliegung als versiegelt erkennbaren, Flächen vorab als entsiegelt angegeben. Die Eigentümer sind mithin gehalten, die von ihnen entsiegelten Flächen **kurzfristig** im Rahmen einer Korrekturmeldung der Stadt Raunheim zu benennen. Praktisch führt dies zu einer Umkehr der Beweislast.

Warum können die von den Eigentümern bereits vor Jahren versiegelten Flächen nicht primär im Rahmen des vorgesehenen Meldebogens berücksichtigt und erfasst werden?

Mit freundlichen Grüßen

CDU – Fraktion

Wolfgang Becker
stellv. Fraktionsvorsitzender

Antwort auf die Anfrage der CDU- Fraktion

Schriftliche Anfrage zur Aktualisierung des Niederschlagswasserkatasters der Stadt Raunheim bzw. zum Sachstandsbericht der IVC Public Services GmbH, Herrn Thomas Gärtner, in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 11.07.2023, Drucksache 2023/479

Sachverhaltsdarstellung:

Im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtung zu einer eindeutigen Leistungszuordnung der nach Satzung der Stadt Raunheim zu erhebenden Niederschlagsgebühren, erheben die Stadtwerke Raunheim die versiegelten Grundstücksanteile, bzw. Dachflächen auf den Grundstücken in Raunheim über moderne Luftbilderhebung neu.

Die in Raunheim im Zuge der Einführung der Niederschlagswassergebühren erhobenen Daten und Angaben der Grundstücksbesitzer sind über 20 Jahre alt. Die moderne Luftbilddauswertung erfasst alle versiegelten Grundstücksflächen. Flächen, welche wie in der Anfrage der CDU-Fraktion im Zuge der Ersterfassung durch die Grundstückseigentümer entsiegelt wurden, werden also nicht erneut als versiegelte Flächen angegeben.

Sollte der alte Datenbestand eingepflegt werden, so entsteht aufgrund der fortgeschrittenen baulichen Veränderungen auf den Grundstücken und seinerzeit zum Beispiel nicht erfassten Dachüberständen ein großer Korrekturaufwand für die Eigentümer.

Jeder Grundstückseigentümer erhält einen übersichtlichen Auswertungsbogen mit Daten von hoher Präzision. Versiegelte Flächen werden zunächst als an den Kanal angeschlossene Flächen dargestellt. Im Rahmen der Beteiligung aber auch zu jedem anderen Zeitpunkt besteht die Möglichkeit, die beispielsweise nicht an den Abwasserkanal angeschlossenen Flächen durch einfaches wegstreichen und ankreuzen anzugeben. Diese werden dann bei der Gebührenveranlagung nicht berücksichtigt. Für Gebäudedachflächen und versiegelte Grundstücksflächen wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens eine Berechnung des in die Kanäle einzuleitenden Abwassers erstellt (Einleitenehmigung). Diese ist Teil der Baugenehmigung, für deren Einhaltung der Bauherr / Grundstückseigentümer in der Nachweispflicht gegenüber der Baubehörde ist. Die in der Anfrage erwähnte Beweislastumkehr findet folglich nicht statt.

Das von den Stadtwerken Raunheim eingesetzte Verfahren entspricht dem aktuellen Stand der Technik und wurde in den letzten Jahren von zahlreichen anderen Städten durchgeführt, in Hessen beispielsweise von den Städten Gießen, Marburg und Frankfurt am Main.

David Rendel
Bürgermeister

Jan Laubscheer
EB SW